S 11 R 250/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 250/17
Datum	09.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 175/18
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die KlÃ¤ger haben die Kosten des Verfahrens einschlieÃlich der Kosten der Beklagten zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 â¬ festgesetzt.
â

Tatbestand

Streitig ist im Wege der Wahlanfechtungsklage die GÃ¼ltigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in 2017 in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte (SofA). Von den KlÃ¤gern wird insbesondere gerÃ¼gt die Besetzung des Wahlausschusses, das Unterschriftenquorum auf Grundlage der Zahl der Versicherten, BeeintrÃ¤chtigungen bei der Zulassung der die KlÃ¤ger betreffenden Listen mit BeeintrÃ¤chtigung der Wahlchancen, UnregelmÃ¤Ãigkeiten bei der Versendung der Wahlunterlagen und die WahlauszÃ¤hlung durch ein vom Wahlausschuss der Beklagten beauftragtes Unternehmen.

Mit der am 20.7.2017 fÃ¼r die KlÃ¤ger beim Sozialgericht Kassel eingegangenen Klage macht der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger geltend, die Wahl zur Vertreterversammlung 2017 der Beklagten hinsichtlich der Wahl fÃ¼r die Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte mÃ¼sse vom Gericht fÃ¼r ungÃ¼ltig erklÃ¤rt werden.

Der KlÃ¤ger zu 1) sei die Vereinigung der deutschen A. In ihm seien ca. 245.000 JÃ¤ger und JÃ¤gerinnen in Deutschland (mit Ausnahme des Freistaates Bayern) organisiert. Zu den satzungsmÃ¤Ãigen Aufgaben gehÃ¶re unter anderem die Vertretung der JÃ¤ger in Staat und Gesellschaft. Der KlÃ¤ger zu 2) sei nicht Mitglied des KlÃ¤gers zu 1). In ihm seien ca. 45.000 JÃ¤ger und JÃ¤gerinnen im Freistaat Bayern organisiert. Der KlÃ¤ger zu 3) sei Listenvertreter fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) fÃ¼r die von ihnen zur Sozialwahl 2017 eingereichte gemeinsame Liste. Die KlÃ¤ger zu 4) und 5) hÃ¤tten zur Sozialwahl 2017 auf den PlÃ¤tzen 2 und 3 auf der Liste der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) kandidiert. Nach der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl am 20.6.2017 sei ihnen kein Sitz in der Vertreterversammlung zugesprochen worden. Auf den KlÃ¤ger zu 4) entfielen danach 5.028 Stimmen, auf den KlÃ¤ger zu 5) 3.352 Stimmen. Dagegen sei auf den Bewerber mit dem Listenplatz 14 der verbundenen Listen 1, 2, 3, 4, 5 und 8 nach dem HÃ¶chstzahlverfahren 5.210 Stimmen entfallen. Auf diesen sei damit ein Sitz entfallen. Die Beklagte habe in den von ihr berufenen Wahlausschuss fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Sozialwahlen in 2017 auch Personen berufen, die herausgehobene Positionen in einem Verband hÃ¤tten, der selber TrÃ¤ger einer Vorschlagsliste fÃ¼r die Sozialwahl gewesen sei und in Konkurrenz zu der Liste der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) stehe. Dazu werden vom ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger 12 Personen namentlich benannt, bei denen nach Ansicht der KlÃ¤ger eine Interessenkollision vorliege. Der Wahlausschuss habe in der Sitzung vom 23.3.2016 das Unterschriftenquorum auf 1.000 festgesetzt. Die Beklagte habe selbst eingerÃ¤umt, Ã¼ber keine eigenen Daten Ã¼ber die bei ihr zum Stichtag versicherten Personen zu verfÃ¼gen und habe deswegen fachfremd die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung des statistischen Bundesamtes fÃ¼r das Jahr 2013 herangezogen. TatsÃ¤chlich habe die Zahl der Versicherten zum Stichtag geringer gelegen, so dass schon das Quorum fehlerhaft festgesetzt worden sei. Die KlÃ¤ger zu 1) und 2) hÃ¤tten im November 2016 eine gemeinsame Vorschlagsliste fÃ¼r die Wahl der Vertreterversammlung mit dem Kennwort â□□Jagdâ□□ beim Wahlausschuss der Beklagten eingereicht und hierbei den KlÃ¤ger zu 3) als Listenvertreter und Herrn Dr. K. seinen Stellvertreter benannt. Die Liste sei zunÃ¤chst noch unter der Listenbezeichnung â□□Jagd (Deutscher A. und Bayerischer A.)â□□ gefÃ¼hrt worden. Die Beklagte habe aber mit Bescheid vom 6.1.2017 die Liste der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) nur als freie Liste nach Â§ 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV zugelassen und habe mit einem Hinweis auf Â§ 15 Abs. 2 S. 7 SVWO das Kennwort in â□□Freie Liste C., F., G., R., T.â□□ umgeÃ¤ndert und 3 Kandidaten von der Vorschlagsliste gestrichen. Insbesondere wegen der Nichtanerkennung der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) als berufsstÃ¤ndische Organisationen der Landwirtschaft sei Beschwerde eingelegt worden. Der Bundeswahlausschuss habe diese mit Beschluss vom 9.3.2017 zurÃ¼ckgewiesen. Dabei sei behauptet worden, die KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) seien keine berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft, weil die groÃ□e Zahl der Mitglieder die Jagd nicht hauptberuflich, sondern in ihrer Freizeit

ausÃ¼be und die KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) somit nicht hauptsÃ¤chlich der FÃ¶rderung beruflicher oder erwerbswirtschaftlicher Interessen dienten. Durch die Nichtzulassung als berufsstÃ¤ndische Organisation und Ãnderung der Bezeichnung der Liste hÃ¤tten die wahlberechtigten Mitglieder der JagdverbÃ¤nde sie nicht als â JÃ¤gerlisteâ erkennen kÃ¶nnen und dadurch habe die Beklagte die Wahlchancen der Liste der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) beeintrÃ¤chtigt. Der Wahlausschuss der Beklagten habe dann am 9.2.2017 Ã¶ffentlich bekannt gemacht, dass in der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber keine Wahlhandlung stattfinden wÃ¼rde, weil dort nur eine Liste zugelassen gewesen sei und habe dann in einer weiteren Sitzung am 23.2.2017 zwar die Selbstdarstellung der zugelassenen Listen zur Information der Wahlberechtigten zugelassen, aber bei dem von den KlÃ¤gern zu 1) und zu 2) eingereichten Text den Absatz gestrichen: â Die Liste ist vom Deutschen A e. V. (DA.) und Bayerischen B. e. V. (BA.) als Liste Jagd eingereicht worden, wurde jedoch nur als Freie Liste zugelassenâ . Ab Mitte MÃ¤rz habe die Beklagte dann die FragebÃ¶gen/AntrÃ¤ge auf Ausstellung eines Wahlausweises an die Inhaber der Jagdreviere verschickt, jedoch in einer Vielzahl von FÃ¤llen nur an einen von mehreren PÃ¤chtern, obwohl der Beklagten bei PÃ¤chtergemeinschaften die Namen aller PÃ¤chter bekannt gewesen seien oder sie die entsprechenden Informationen Ã¼ber die Landkreise und StÃ¤dte, die die Funktion der unteren JagdbehÃ¶rde wahrnehmen wÃ¼rden, jederzeit hÃ¤tte in Erfahrung bringen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger zu 1) habe auf UnregelmÃ¤Ãigkeiten bei der Versendung der Wahlunterlagen hingewiesen. Danach sei von der Beklagten in einer Pressemitteilung vom 5.4.2017 die Frist zur Einreichung der FragebÃ¶gen/AntrÃ¤ge bis Ende April verlÃ¤ngert worden. Dennoch hÃ¤tten mehrere 100 JagdpÃ¤chter bzw. deren Ehepartner keinen Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises erhalten. Dazu werden eidesstattliche Versicherungen von Ã¼ber 160 Personen vorgelegt. Diese Personen hÃ¤tten nicht an der Wahl teilnehmen kÃ¶nnen. Der Wahlausschuss habe in der Sitzung am 5.5.2017 festgelegt, dass er selber die Aufgaben der Briefwahlleitung wahrnehmen werde, seine Mitglieder seien damit Mitglieder der Briefwahlleitung gewesen. TatsÃ¤chlich habe er die ZÃ¤hlung der Wahlunterlagen nicht selbst vorgenommen, sondern eine Firma damit beauftragt, die ihrerseits ungelernte KrÃ¤fte dafÃ¼r eingesetzt habe. Damit hÃ¤tte nicht der Wahlausschuss geprÃ¼ft, wie viele Stimmen auf die einzelnen Listen entfallen seien und welche Stimmzettel ungÃ¼ltig gewesen seien, sondern HilfskrÃ¤fte des beauftragten Unternehmens. In der Sitzung am 26.6.2017 habe der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl festgestellt. Danach seienÂ Â Â
217.280 Wahlausweise versandt worden,Â
146.865 Stimmen abgegeben worden, von denen 29.077 Stimmen ungÃ¼ltig gewesen seien,Â
auf die Liste, die von den KlÃ¤gern zu 1) und zu 2) eingereicht worden sein, 10.056 Stimmen entfallen, weswegen auf die Liste nur ein Sitz entfalle und 5.210 Stimmen auf den Listenplatz 14 der verbundenen Listen 1, 2, 3, 4, 5 und 8 entfallen, demnach nur 128 Stimmen mehr als auf den KlÃ¤ger zu 4) und 1.858 Stimmen mehr als auf den KlÃ¤ger zu 5). Zu der auÃergewÃ¶hnlich hohen Zahl der ungÃ¼ltigen Stimmen habe sich der Wahlausschuss in der Sitzung nicht geÃ¤uÃert. Die Klage der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) sei zulÃ¤ssig. Bei ihnen handele es sich um Vereinigungen nach Â§Â§ 57 Abs. 2, 48 Abs. 1 SGB IV. Streitig sei

lediglich, ob die KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) berufsstÃ¤ndische Organisationen der Landwirtschaft seien. Die Klageberechtigung des KlÃ¤gers 3) ergebe sich aus seiner Stellung als Listenvertreter fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1) und zu 2). Die Klageberechtigung der KlÃ¤ger zu 4) und 5) beruhe darauf, dass sie Mitglieder der Beklagten in der hier maÃgeblichen Gruppe der SofA seien und als Kandidaten Nr. 2 und 3 kandidiert hÃ¤tten, wobei bei einem anderen AuszÃ¤hlungsergebnis ein Sitz auf sie entfallen wÃ¤re. Bei der knappen Differenz zwischen ihrem Ergebnis und dem Ergebnis des Bewerbers auf Platz 14 der Listenverbindung sei offenkundig, dass bereits kleine Fehler bei der AuszÃ¤hlung der gÃ¼ltigen und der Feststellung der ungÃ¼ltigen Stimmen mandatsrelevant seien. Der KlÃ¤ger zu 3) habe als Listenvertreter den Rechtsbehelf nach Â§ 57 Abs. 4 SGB IV gegen die fehlerhafte Entscheidung des Wahlausschusses der Beklagten vom 5.1.2017 eingelegt. Diesen habe der Bundeswahlausschuss mit Bescheid vom 3.2.2017 zurÃ¼ckgewiesen. Die Nichtanerkennung der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) als berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft im Sinne von Â§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV sei fehlerhaft. Dies folge schon aus Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII, wo die Jagd als â landwirtschaftliches Unternehmenâ unmittelbar der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unterstellt werde. Wie das OLG Celle in einem Beschluss vom 27.5.2015 (322 SsRs 154/14) ausgefÃ¼hrt habe, sei Jagd untrennbarer Teil der Land- und auch der Forstwirtschaft. Auch sei sie ebenso an Grund und Boden gebunden. Das folge aus der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden (Â§ 3 Abs. 1 S. 1 BJagdG), weswegen das Jagdrecht auch den Schutz nach Art. 14 GG genieÃe (so schon BGHZ 143,3231 in NJW 2000, 1720). Soweit die Jagd hÃ¤ufig nicht gewerbsmÃ¤Ãig, sondern in der Freizeit ausgeÃ¼bt werde, Ã¤ndere sich nichts daran, dass sie Teil der Landwirtschaft sei. Die VerbÃ¤nde seien als berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft anzusehen. Dies habe auch die VorgÃ¤ngerin der Beklagten, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland in einem Beschluss des Wahlausschusses vom 10.1.2011 so gesehen. Darin habe sie den Landesjagdverband Brandenburg ausdrÃ¼cklich als berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft bezeichnet und ihn als Teil einer Liste vom Quorum nach Â§ 48 Abs. 2 SGB IV befreit. Seither hÃ¤tten sich weder die Zielsetzung der JagdverbÃ¤nde, noch die gesetzliche Grundlage fÃ¼r die Sozialwahl geÃ¤ndert. Die Beklagte habe mit ihrer Bewertung die Teilnahme der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) an der Sozialwahl erschwert. Beide hÃ¤tten ein Unterschriftenquorum erfÃ¼llen mÃ¼ssen. Indem die Beklagte mit dem Beschluss des Wahlausschusses vom 23.2.2017 die Streichung des klarstellenden Satzes verlangt habe, wonach die Liste 11 als Liste â Jagdâ eingereicht, aber nur als freie Liste zugelassen worden sei, habe sie in erheblichem MaÃe auf die Selbstdarstellung der von den KlÃ¤gern eingereichten Liste Einfluss genommen und ihre NeutralitÃ¤tspflicht verletzt. Wahlberechtigte hÃ¤tten nicht erkannt, dass die Liste 11 diejenige sei, die sie als Liste ihrer JagdverbÃ¤nde hÃ¤tten unterstÃ¼tzen sollen. Damit sei es zu einer Verschlechterung der Wahlchancen der auf der Liste der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) kandidierenden Bewerber gekommen. Bewerber auf den anderen Listen hÃ¤tten davon profitiert. Dies mache die Wahl fehlerhaft. Durch die Nichtanerkennung der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) als berufsstÃ¤ndische Organisation der Landwirtschaft habe die Beklagte in das passive Wahlrecht der KlÃ¤ger eingegriffen und eine zusÃ¤tzliche HÃ¼rde fÃ¼r die WÃ¤hlbarkeit der eingereichten Liste errichtet. Die Beibringung der notwendigen Unterzeichner einer

Vorschlagsliste sei fÃ¼r eine freie Liste mit erheblich grÃ¶Ãerem Aufwand verbunden als bei einer Vorschlagsliste einer berufsstÃ¤ndischen Vereinigung. Das Unterschriftenquorum knÃ¼pfe zudem an die Zahl der Versicherten zum Stichtag an. Die Beklagte habe jedoch nicht die Zahl der bei ihr versicherten Personen ermittelt, sondern sich auf die Agrarstrukturerhebung des statistischen Bundesamtes fÃ¼r das Jahr 2013 bezogen. Das Unterschriftenquorum sei fehlerhaft festgesetzt worden, was wiederum zu einer Behinderung bei der Wahl gefÃ¼hrt habe. SchlieÃlich sei es Aufgabe der Beklagten, die Versicherten Ã¼ber die bei ihr gemeldeten Unternehmen zu ermitteln. Dies habe die Beklagte unterlassen und allein darauf gesetzt, dass sich die Versicherten schon melden wÃ¼rden. TatsÃ¤chlich hÃ¤tten hunderte Versicherte keine AntrÃ¤ge auf Ausstellung eines Wahlausweises erhalten und seien von der Wahl ausgeschlossen gewesen. Dies sei durchaus mandatsrelevant. Denn bei der geringen Stimmendifferenz zwischen den KlÃ¤gern zu 4) und zu 5) gegenÃ¼ber den Bewerbern auf der verbundenen Liste genÃ¼ge eine Wahlbehinderung von wenigen 100 Personen, um das Ergebnis zu Ã¤ndern. Obwohl sie einen Antrag auf Erteilung eines Wahlausweises gestellt hÃ¤tten, hÃ¤tten viele Versicherte keinen Wahlausweis erhalten. Die Versendung der Unterlagen sei so schleppend verlaufen, dass die von der Beklagten bekannt gemachten Fristen nicht hÃ¤tten eingehalten werden kÃ¶nnen. Auch hierin liege eine Wahlbehinderung, die bei wenigen 100 Personen das Ergebnis Ã¤ndere. Die von eingesetztem Hilfspersonal statt vom Wahlausschuss selbst vorgenommene AuszÃ¤hlung habe ungÃ¼ltige Stimmen von ca. 20 % ergeben. Die AuszÃ¤hlung sei also offensichtlich nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt. Es wÃ¼rde sich die begrÃ¼ndete Vermutung auf Fehler aufdrÃ¤ngen. Letztlich wÃ¼rden die KlÃ¤ger dabei bleiben, dass die Zielsetzung der Beklagten, den Einzug von Gruppen in die Vertreterversammlung zu verhindern, die bisher dort nicht vertreten gewesen seien, weiterhin im Raum stehe. Es bleibe auch dabei, dass Mitglieder des Wahlausschusses oder ihre Vertreter eine faire und transparente Wahl behindert hÃ¤tten. Die Beklagte habe zudem gegen ihre Pflicht nach Â§ 36 Abs. 2 S. 1 SVWO verstoÃen. Es sei von zahlreichen JagdausÃ¼bungsberechtigten eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt worden, dass sie die fÃ¼r die Wahl erforderlichen Unterlagen nicht erhalten hÃ¤tten. Die Beklagte sei beweispflichtig dafÃ¼r, dass die Wahl ordnungsgemÃ¤Ã abgelaufen und die Wahlberechtigten ihre Unterlagen erhalten hÃ¤tten.

Die KlÃ¤ger beantragen,
die Wahl zur Vertreterversammlung 2017 hinsichtlich der Wahl fÃ¼r die Gruppe der SelbstÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte fÃ¼r ungÃ¼ltig zu erklÃ¤ren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die vermeintliche Besorgnis der Parteilichkeit verschiedener Mitglieder des Wahlausschusses liege nicht vor. Â§ 3 Abs. 2 der Wahlordnung fÃ¼r die Sozialversicherung (SVWO) regele abschlieÃend AusschlieÃungsgrÃ¼nde fÃ¼r Mitglieder und Stellvertreter des Wahlausschusses. Diese GrÃ¼nde seien von der Beklagten bei der Aufstellung des Wahlausschusses beachtet worden. FÃ¼r eine Ausweitung der AusschlussgrÃ¼nde bestehe kein Raum. Dies entspreche im

Ã brigen auch der Rechtsauffassung des Bundeswahlausschusses, wie sich aus der Niederschrift der Verhandlung vom 2.2.2017 in der Angelegenheit BWA 3/17 ergebe. Dort heiÃe es: â Der Vorsitzende gibt betreffend das vom Listenvertreter im Wege der Beschwerde gestellte Ablehnungsgesuch gegenÃ¼ber einzelnen Beisitzern ausfÃ¼hrliche rechtliche Hinweise. Er weist unter anderem darauf hin, dass Â§ 4 Abs. 4 der Wahlordnung fÃ¼r die Sozialversicherung (SVWO) die TatbestÃ¤nde der von Mitgliedern und Stellvertretern abschlieÃend regelt. FÃ¼r eine entsprechende Anwendung der Vorschrift Ã¼ber die Ablehnung von EntscheidungstrÃ¤gern wegen Besorgnis der Befangenheit ist daneben kein Raum.â Die KlÃ¤ger hÃ¤tten gerÃ¼gt, dass die Beklagte die Liste der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) nicht als Liste einer berufsstÃ¤ndischen Vereinigung der Landwirtschaft gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV anerkannt habe. Wie das Wort â berufsstÃ¤ndischâ impliziere, sei zu fordern, dass die Vereinigung hauptsÃ¤chlich der FÃ¶rderung beruflicher oder erwerbswirtschaftlicher Interessen diene. Die KlÃ¤ger selbst wÃ¼rden jedoch vortragen, dass die groÃe Mehrheit der JÃ¤ger die Jagd nicht hauptamtlich, sondern in der Freizeit ausÃ¼be. Dies entspreche auch der Auffassung des Bundeswahlausschusses in der Entscheidung vom 5.1.2017 (BWA 8/17), auf die verwiesen werde. Auf Seite 4 und 5 der GrÃ¼nde setze sich der Bundeswahlausschuss ausfÃ¼hrlich mit der Rechtsfrage auseinander und stelle fest, dass die von der Beklagten getroffene Einordnung, die KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) seien keine berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft, zutreffend erfolgt sei. Auch kÃ¶nne eine steuerliche Behandlung oder der in Â§ 1 Abs. 2 BJagdG postulierte Zweck der Jagd nicht darÃ¼ber hinweg helfen, wenn die elementare Voraussetzung der Beruflichkeit nicht gegeben sei. Soweit die KlÃ¤ger der Beklagten Behinderung bei der Information der Versicherten vorwerfen wÃ¼rden, nachdem die Liste nur als freie Liste zugelassen worden sei, sei dieses eine logische Konsequenz der (auch vom Bundeswahlausschuss) vertretenen Rechtsauffassung, dass die KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) keine berufsstÃ¤ndischen Vereinigungen im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV darstellen wÃ¼rden. Weiterer Vortrag erÃ¼brige sich. Gleiches gelte fÃ¼r den Vorwurf der Behinderung der Wahl im Hinblick auf das Unterschriftenquorum. Der Einwand, dass das Unterschriftenquorum nach Â§ 48 Abs. 2 SGB IV nicht korrekt festgelegt worden sei, sei unerheblich, denn diesbezÃ¼glich bestehe Ã¼berhaupt kein KlÃ¤rungsbedarf. Das festgesetzte Unterschriftenquorum sei ja erfÃ¼llt worden. Die KlÃ¤ger wÃ¼rden irren, wenn sie davon ausgehen wÃ¼rden, dass die Beklagte Ã¼ber Daten von sÃ¤mtlichen wahlberechtigten JÃ¤gern verfÃ¼gen wÃ¼rde. JÃ¤ger wÃ¼rden hÃ¤ufig gemeinsam einen Jagdpachtvertrag abschlieÃen. Der Beklagten werde dabei regelmÃ¤Ãig jedoch nur eine Adresse bekannt gemacht, nÃ¤mlich die des Adressaten des Beitragsbescheides. Die Feststellung der Wahlberechtigten in der Gruppe der SofAs sei Ã¼ber einen Fragebogen/Antrag ermittelt worden. Hierzu seien alle im Mitgliederverzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingetragenen Unternehmer (Arbeitgeber und SofA) angeschrieben worden. Die Unternehmensdaten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wÃ¼rden keine Zuordnung zu der Gruppe der SofAs zulassen, diese hÃ¤tten erst ermittelt werden mÃ¼ssen. Zu diesem Zweck hÃ¤tten alle beteiligten Personen, die im Mitgliederverzeichnis der Beklagten gefÃ¼hrt seien, einen eigenen Fragebogen/Antrag erhalten. In den FÃ¤llen, in denen lediglich der Adressat des Beitragsbescheides ein Fragebogen erhalten habe und die Ã¼brigen Mitglieder der

Jagdpacht-Gemeinschaft nicht, sei dieser Antrag zu kopieren und unter BeifÃ¼gung von Belegen (Kopie des Pachtvertrages) an die Beklagte zu Ã¼bersenden gewesen. Entsprechend sei das Anschreiben verfasst worden. Der Musterentwurf sei beigefÃ¼gt. Der KlÃ¤ger rÃ¼ge, viele Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlausweises gestellt hÃ¤tten, hÃ¤tten einen solchen nicht erhalten. Dass nicht alle Personen, die einen Fragebogen ausgefÃ¼llt und Ã¼bersandt hÃ¤tten, einen Wahlausweis erhalten hÃ¤tten, habe vielfÃ¤ltige GrÃ¼nde. In den meisten der FÃ¤lle sei der Fragebogen nicht korrekt ausgefÃ¼llt, hÃ¤ufig seien die Fragen nicht beantwortet worden, das Geburtsdatum oder gar die Unterschrift hÃ¤tten gefehlt. Die Wahlberechtigung habe dann nicht geprÃ¼ft werden kÃ¶nnen oder gar nicht bestanden. Die Beklagte habe die von den KlÃ¤gern vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen Ã¼berprÃ¼ft. Festgestellt worden sei, dass offensichtlich eine Vielzahl unrichtiger eidesstattlicher Versicherungen abgegeben worden sei. Nach Auswertung von 128 von den KlÃ¤gern eingereichten eidesstattlichen Versicherungen und PrÃ¼fung der Wahlunterlagen ergebe sich, dass 41 Personen angegeben hÃ¤tten, keinen Fragebogen erhalten zu haben und 34 Personen, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben. Zwei eidesstattliche Versicherungen wÃ¼rden keine Angaben enthalten, eine Person habe zwei eidesstattliche Versicherungen abgegeben. Von den 41 Personen, die angegeben hÃ¤tten, keinen Fragebogen erhalten zu haben, seien der Beklagten 8 Person nicht bekannt, ihre Namen wÃ¼rden sich nicht in der dortigen Datenbank befinden. An die Ã¼brigen Personen sei ein Fragebogen versandt worden. Der Versand der FragebÃ¶gen an die Personen, die nach eigener ErklÃ¤rung keinen Fragebogen erhalten hÃ¤tten, sei in der von dem externen Dienstleister gefÃ¼hrten Datenbank mit Versanddatum dokumentiert worden. Insofern werde auf die Auskunft des externen Dienstleisters L. verwiesen. Festzustellen sei, dass verschiedene Personen eidesstattlich erklÃ¤rt hÃ¤tten, einen Fragebogen nicht erhalten zu haben, tatsÃ¤chlich jedoch ausgefÃ¼llte FragebÃ¶gen an die Beklagte zurÃ¼ckgesandt hÃ¤tten. Exemplarisch sei hier zu verweisen auf Herrn M. Bei 34 der Personen sei aufgrund der Angaben im Fragebogen keine Wahlberechtigung festzustellen gewesen, z.B. wegen lÃ¼ckenhafter Angaben im Fragebogen (kein Geburtsdatum, keine Unterschrift etc.). So habe z.B. Herr N., dessen eidesstattliche Versicherung im Verfahren vorgelegt worden sei, die Fragen 1 und 2 des Fragebogens nicht beantwortet, so dass nicht habe festgestellt werden kÃ¶nnen, ob er der Gruppe der SofA zuzurechnen sei. Ein weiteres Beispiel sei Frau P., die im Fragebogen als Ehegatte erfasst worden sei, die Frage 5 des Fragebogens, ob der Ehegatte mitarbeite, jedoch mit nein beantwortet habe. Die 84 Personen, die in den eidesstattlichen Versicherungen erklÃ¤rt hÃ¤tten, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, seien sÃ¤mtlichst in der Datenbank erfasst gewesen. Von 12 dieser Personen sei kein Fragebogen bei der Beklagten eingegangen, so dass auch keine Wahlunterlagen hÃ¤tten versandt werden kÃ¶nnen. BezÃ¼glich 20 dieser Personen seien Wahlunterlagen versandt und im Einzelnen vom externen Dienstleister dokumentiert worden. Bei 52 Personen sei nach Auswertung des Fragebogens festgestellt worden, dass eine Wahlberechtigung nicht bestehe. Die Ermittlung der Stimmergebnisse sei ordnungsgemÃ¤Ã erfolgt. Der Wahlausschuss der SVLFG habe die Aufgaben der Briefwahlleitung gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 SVWO selbst wahrgenommen. Ausweislich der beigefÃ¼gten Wahlniederschrift sowie der beigefÃ¼gten Besucherliste sei ersichtlich, dass nahezu jeden Tag der Ã¶ffentlichen

StimmauszÃ¤hlung in A-Stadt Versicherte und Interessierte anwesend gewesen seien. Auch die Bundeswahlbeauftragte Q. und ihr Stellvertreter W. hÃ¤tten sich vergewissert, dass die Behandlung der Wahlbriefe ordnungsgemÃ¤Ã erfolgt sei. Auch sei darauf hinzuweisen, dass die Zuordnung der Stimmzettel zu den Listen durch den Wahlausschuss selbst erfolgt sei und nicht durch den beauftragten Dienstleister, die Firma L. Die Ãbertragung von UnterstÃ¼tzungsleistungen einer Sozialwahl auf ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen sei auch im Hinblick auf die verfassungsgemÃ¤Ãe Bedeutung einer Wahl Ã¼blich und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben erfolgt. Mit Schreiben vom 15.11.2016 habe die Beklagte gegenÃ¼ber dem Bundesversicherungsamt die entsprechende Meldung gemÃ¤Ã Â§ 80 Abs. 3 S. 1 SGB X abgegeben. Auch andere SozialversicherungstrÃ¤ger wÃ¼rden sich einer entsprechenden professionellen UnterstÃ¼tzung bei DurchfÃ¼hrung dieser logistisch herausfordernden Massenverfahren bedienen, z.B. die Deutsche Rentenversicherung Bund dem Unternehmen Mohn Media, die Barmer einem Unternehmen der Deutschen Post. Die Ãbertragung der Aufgaben auf den Dienstleister habe nicht zur vermeintlich hohen Anzahl der ungÃ¼ltigen Stimmen gefÃ¼hrt. TatsÃ¤chlich sei die Anzahl der ungÃ¼ltigen Stimmen auch nicht hÃ¶her als bei anderen Sozialversicherungswahlen Ã¼blich. In der Sozialwahl als reiner Briefwahl seien GrÃ¼nde, die zu einer UngÃ¼ltigkeit einer Stimmabgabe fÃ¼hrten, in Â§ 56 SVWO geregelt. FÃ¼r die Bundestagswahl gelte bezÃ¼glich der Einstufung als ungÃ¼ltige Stimme Â§ 39 BWahlG. Im Gegensatz zur Sozialwahl seien bei der Bundestagswahl gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 4 BWahlG unter den dort genannten UmstÃ¤nden Wahlbriefe lediglich zurÃ¼ckzuweisen, die identischen GrÃ¼nde fÃ¼hrten bei der Sozialwahl jedoch zur UngÃ¼ltigkeit der Stimme. Die Einsender zurÃ¼ckgewiesener Wahlbriefe wÃ¼rden nicht als WÃ¤hler gezÃ¤hlt und ihre Stimmen wÃ¼rden gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 4 S. 2 BWahlG als nicht abgegeben gelten. Daraus erklÃ¤re sich, warum die UngÃ¼ltigkeitsquote in der Sozialwahl im Vergleich zur Bundestagswahl erheblich hÃ¶her ausfalle. Dieses PhÃ¤nomen trete auch bei anderen Sozialwahlen zu Tage. Exemplarisch werde auf 2 Wahlergebnisse der Sozialwahl 2011 verwiesen. Bei der Sozialwahl 2011 in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland habe der Anteil der ungÃ¼ltigen Stimmen bei 17,9 % gelegen, bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall bei 18,1 %. SÃ¤mtliche Wahlunterlagen seien im Ãbrigen verpackt auf 16 Paletten in A-Stadt eingelagert worden und wÃ¼rden dort bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen verwahrt. Eine Einsichtnahme in die Wahlunterlagen durch das Gericht oder die Beteiligten sei mÃ¶glich. Im Parallelverfahren S 11 R 246/17 habe der dortige KlÃ¤ger eine Beschwerde wegen der Anzahl der ungÃ¼ltigen Stimmen an das Bundesversicherungsamt gerichtet. Mit dem beiliegenden Schreiben vom 26.7.2018 habe das Bundesversicherungsamt folgendes mitgeteilt: â Nach PrÃ¼fung ergeben sich insgesamt keine Anhaltspunkte, die auf ein rechtswidriges Vorgehen der SVLFG bei den Sozialwahlen 2017 schlieÃen lassen. Dem BeschwerdefÃ¼hrer haben wir insoweit mitgeteilt, dass wir keinen Anlass fÃ¼r ein aufsichtsrechtliches TÃ¤tigwerden sehen.â .

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen, soweit deren Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die am 20.07.2017 beim Sozialgericht Kassel erhobene Klage ist als Wahlanfechtungsklage beim sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Gericht zulÃ¤ssiger Weise erhoben worden. So ist die RechtswegzustÃ¤ndigkeit gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 Nr. 10 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. Â§ 57 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) hinsichtlich der von den KlÃ¤gern angefochtenen Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten ebenso wie die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Sozialgerichts Kassel gemÃ¤Ã Â§ 57b SGG (maÃgeblich ist der Sitz des VersicherungstrÃ¤gers) zu bejahen. Innerhalb des Sozialgerichts Kassel ist die ZustÃ¤ndigkeit der 11. Kammer entsprechend der im GeschÃ¤ftsverteilungsplan des Sozialgerichts Kassel getroffenen Auffangbestimmung unter Punkt d) der Sachgebietszuweisung fÃ¼r die 11. Kammer festzustellen.

Als VerbÃ¤nde bzw. Listenvertreter einer so genannten Freien Liste sind die KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 57 Abs. 2 i. V. m. Â§ 48 Abs. 1 SGB IV berechtigt, die Wahl durch Klage gegen den VersicherungstrÃ¤ger anzufechten. Auch hat der KlÃ¤ger zu 3) vor Erhebung der Klage die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Wahlausschusses ausgeschÃ¶pft (Â§ 57 Abs. 4 SGB IV). So ist im Beschwerdeverfahren des KlÃ¤gers zu 3) als Listenvertreter der Freien Liste C. u. a. die Entscheidung des Bundeswahlausschusses (BWA 8/17) am 03.02.2017 ergangen.

Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die bei der Beklagten durchgefÃ¼hrte Sozialwahl 2017 ist rechtmÃ¤Ãig erfolgt. Weder die ZurÃ¼ckweisung der von den KlÃ¤gern zu 1) und 2) als Liste einer berufsstÃ¤ndischen Vereinigung eingereichte Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss der Beklagten, noch das geforderte Unterschriftenquorum fÃ¼r die zugelassene freie Liste, noch die DurchfÃ¼hrung der Wahlen im Bereich der Unfallversicherung bei der Beklagten sind zu beanstanden. Auch verfassungsrechtliche VerstÃ¶Ãe sind fÃ¼r die erkennende Kammer nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl hinsichtlich der DurchfÃ¼hrung der Sozialwahl 2017 bei der Beklagten als auch hinsichtlich der Regelungen im SGB IV und der Wahlordnung fÃ¼r die Sozialversicherung.

Nach Ãberprüfung der mit der Wahlanfechtungsklage vorgebrachten Einwendungen der KlÃ¤ger durch das erkennende Gericht folgt dieses insbesondere im Hinblick auf die Besetzung des Wahlausschusses, der Forderung nach einem Unterschriftenquorum fÃ¼r die Listen der KlÃ¤ger und die Zulassung dieser Liste (nur) als so genannte freie Liste ebenso den Darlegungen und AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Klageverfahren, wie im Hinblick auf die klÃ¤gerseits monierten UnregelmÃ¤Ãigkeiten bei Versendung der Wahlunterlagen, die vermeintlich fehlerhafte WahlauszÃ¤hlung und die kritisierte Anzahl der ungÃ¼ltigen Stimmen vollumfÃ¤nglich, macht sich diese AusfÃ¼hrungen zu eigen und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 SGG ab. Im Ãbrigen begegnet es keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass die Beklagte die Sozialwahl 2017 ausschlieÃlich im Sozialversicherungszweig Unfallversicherung hat durchfÃ¼hren lassen. Die von der Beklagten vorgenommene SchÃ¤tzung der Anzahl der Versicherten in diesem Bereich zur Festlegung des nach Â§ 48 SGB IV maÃgeblichen Unterschriftenquorums ist ebenfalls nicht zu

beanstanden. Insoweit wird auf die EntscheidungsgrÃ¼nde im Urteil der erkennenden Kammer vom 09.08.2018 im Verfahren S 11 R 248/17 unter Hinweis auf die Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts im Beschluss vom 12.05.2017 im Verfahren L 2 AR 1/17 B ER Bezug genommen.Â

Im Hinblick auf die Nichtzulassung der Vorschlagsliste als Liste einer berufsstÃ¤ndischen Vereinigung der Landwirtschaft folgt das Gericht den AusfÃ¼hrungen des Bundeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren des KlÃ¤gers zu 3) (vom 3.2.2017, Aktenzeichen BWA 8/17). Hier hat der Bundeswahlausschuss folgendes ausgefÃ¼hrt:

â□□Die Voraussetzungen Ã¼ber die Zulassung von Wahllisten ergeben sich aus der Wahlordnung fÃ¼r die Sozialversicherung (SVWO), zu deren Erlass der Verordnungsgeber in Â§ 56 Satz 1 i.V.m. Â§ 56 Satz 2 Nr. 5 SGB IV ausdrÃ¼cklich ermÃ¤chtigt wird. Danach entscheidet der WA Ã¼ber die Zulassung der Vorschlagslisten (Â§ 23 Abs.1 SVWO).

Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV haben berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft sowie deren VerbÃ¤nde das Recht, fÃ¼r die Gruppe der SelbstÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte Vorschlagslisten einzureichen. Der Begriff der berufsstÃ¤ndischen Vereinigung der Landwirtschaft ist weder in dieser Vorschrift noch in anderen Bestimmungen des SGB IV nÃ¤her definiert. Allgemein werden berufsstÃ¤ndische Vereinigungen in einem engeren Sinne verstanden als mitgliedschaftlich organisierte KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts, in denen kraft Gesetzes die AngehÃ¶rigen bestimmter Berufe Mitglieder sind (Zwangsmitgliedschaft). Sie haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und das Ansehen und die innere Ordnung des jeweiligen Berufsstandes zu gewÃ¤hrleisten. Die Auslegung des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV ergibt zwar, dass ein derartig enges VerstÃ¤ndnis betreffend die Organisationsform nicht vorausgesetzt sein kann, da fÃ¼r die Vorschrift anderenfalls kaum ein Anwendungsbereich verbliebe. Von den berufsstÃ¤ndischen Vereinigungen im Sinne dieser Norm werden vielmehr auch privatrechtlich organisierte InteressenverbÃ¤nde ohne Zwangsmitgliedschaft erfasst. Betreffend die Aufgabenwahrnehmung ist jedoch zu fordern, dass die Vereinigung hauptsÃ¤chlich berufliche, das heiÃ□t solche TÃ¤tigkeiten seiner Mitglieder befÃ¶rdern will, die der Einkommenserzielung und dem Lebensunterhalt seiner Mitglieder dienen. Eine solche Interpretation wird schon durch den Wortlaut (â□□berufsstÃ¤ndischâ□□) nahegelegt. FÃ¼r sie spricht auch der systematische Zusammenhang zu den in Nr. 1 und Nr. 2 des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB IV angesprochenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. GegenÃ¼ber diesen gegnerfreien bzw. als gegnerfrei geltenden Organisationen besteht die Besonderheit der Vereinigung gemÃ¤Ã□ Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Regelung 1 SGB IV darin, dass Mitglieder bei ihnen sowohl selbstÃ¤ndige Landwirte als auch in der Landwirtschaft beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer sein kÃ¶nnen (vgl. Peters/Sautter/Wolff, SGG, Â§ 73, Rd. 61). Gemeinsam ist allen genannten Vereinigungen, dass sie hauptsÃ¤chlich der Wahrung der Interessen Berufs- bzw. ErwerbstÃ¤tiger dienen. Die gleichen Kriterien hat das SÃ¤chsische Landessozialgericht (LSG) fÃ¼r die Qualifikation als Berufsverband im Sinne von Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII als maÃ□geblich erachtet (Urteil vom 15. Mai 2003 â□□ L 2

U 145/01 LW â juris, Rn. 81). Hieran gemessen verneint das LSG die Eigenschaft eines Jagdverbandes als Berufsverband (a.a.O.). Das gleiche hat fÃ¼r den verwandten Begriff der berufsstÃ¤ndischen Vereinigung zu gelten. DA. und BA. sind keine berufsstÃ¤ndischen Vereinigungen, weil sie nicht hauptsÃ¤chlich der FÃ¶rderung beruflicher oder erwerbswirtschaftlicher Interessen dienen. Der Bf. trÃ¤gt selbst vor, dass die groÃe Mehrheit der JÃ¤ger die Jagd nicht hauptamtlich, sondern in der Freizeit ausÃ¼bt. Die Zahl der BerufsjÃ¤ger unter den Mitgliedern des DA. und BA. schÃ¤tzt er als âverschwindend geringâ ein (Schriftsatz vom 01. Februar 2017, Seite 3). Gegen eine berufliche TÃ¤tigkeit spricht auch die Wertung im Steuerrecht, wo die Jagd regelmÃ¤Ãig nicht als unternehmerische TÃ¤tigkeit, sondern als sog. Liebhaberei behandelt wird.Â

Ohne Belang fÃ¼r die hier vorzunehmende Beurteilung ist es, dass der Landesjagdverband Brandenburg e. V. als berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft in der Vertreterversammlung der LBG MOD vertreten war. Nach Angaben der Vorsitzenden des WA der SVLFG wurde diese Frage bei der damaligen Zulassungsentscheidung (Beschluss vom 10. Januar 2011) nicht vertieft geprÃ¼ft. UnabhÃ¤ngig davon ist die Frage fÃ¼r die hier betroffene Vorschlagsliste eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fen.Â

Zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hrt der Hinweis des Bf., dass die ausbildungsmÃ¤Ãigen Anforderungen an den Inhaber eines Jagdreviers deutlich hÃ¶her liegen als beispielsweise bei einem Waldbesitzer oder bei einem Nebenerwerbslandwirt. Dem Ausbildungsniveau kommt, wovon auch der Bf. ausgeht, im vorliegenden Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung zu. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Vereinigung hauptsÃ¤chlich berufs- bzw. erwerbsbezogene Interessen befÃ¶rdern will. Dies ist bei Vereinigung von Nebenerwerbslandwirten der Fall. Es kommt nicht darauf an, dass Interessen einer HaupterwerbstÃ¤tigkeit verfolgt werden.âÂ

Diesen AusfÃ¼hrungen ist aus Sicht der erkennenden Kammer nichts hinzuzufÃ¼gen. Die klÃ¤gerische Liste war nach alledem nur als freie Liste zuzulassen. Die Zulassung ist so dann auch erfolgt, nachdem das erforderliche Unterschriftenquorum erfÃ¼llt wurde. So hat der Wahlausschuss mit Beschluss vom 05.01.2017 die Vorschlagsliste in der Gruppe der SelbstÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte als freie Liste C. u. a. zugelassen. Das erforderliche Unterschriftenquorum fÃ¼r die Liste der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) war erfÃ¼llt worden und die Liste hat an der Sozialwahl 2017 teilgenommen. Eine die Klage stÃ¼tzende Beschwer der KlÃ¤ger kann hierin nicht gesehen werden und weitere gerichtliche ÃberprÃ¼fungen, insbesondere zum Unterschriftenquorum, sind obsolet.Â

Die von den KlÃ¤gern gerÃ¼gte BeeintrÃ¤chtigung der Wahlchancengleichheit durch die Umbenennung der Liste sieht die erkennende Kammer nicht, ist sie doch Folge der Nichtanerkennung der KlÃ¤ger zu 1) und zu 2) als berufsstÃ¤ndische Vereinigung. Hierzu hat der Bundeswahlausschuss in der o. g. Entscheidung vom 03.03.2017 folgendes ausgefÃ¼hrt: âDie Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet, soweit sie sich gegen die Ãnderung des Kennwortes richtet. Der WA hat das Kennwort zu

Recht in â□□Freie Liste C., F., G., R., T.â□□ geÃ¤ndert. Â§ 15 Abs. 2 Satz 1 SVWO bestimmt, dass in den Vorschlagslisten ein Kennwort anzugeben ist. Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder VerbÃ¤nden, die nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 SGB IV vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung sind in der Form zu verwenden, wie sie sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergeben; ZusÃ¤tze sind unzulÃ¤ssig (Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 SVWO). Bei freien Listen ist der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen (Â§ 15 Abs. 2 Satz 3 SVWO). Es kÃ¶nnen auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder VerbÃ¤nden und bei freien Listen auch die Familiennahmen mehrerer Listenunterzeichner eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fÃ¼nf Familiennahmen (Â§ 15 Abs. 2 Satz 4 SVWO). Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen ausschlieÃ□lich der Zusatz â□□Freie Listeâ□□ vorangestellt werden (Â§ 15 Abs. 2 Satz 5 SVWO). Ein unzulÃ¤ssiges Kennwort wird vom Wahlausschuss von Amts wegen durch ein zulÃ¤ssiges Kennwort ersetzt (Â§ 15 Abs. 2 Satz 7 SVWO). Hiervon ausgehend war der WA befugt, das Kennwort â□□Jagdâ□□ durch das Kennwort â□□Freie Liste C., F., G., R., T.â□□ zu ersetzen. Die Ersetzungsbefugnis gemÃ¤Ã□ Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 SVWO setzt voraus, dass in der Vorschlagsliste ein unzulÃ¤ssiges Kennwort angegeben worden ist. UnzulÃ¤ssig ist ein Kennwort, welchen den Vorgaben gemÃ¤Ã□ Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 bis 6 SVWO nicht entspricht. Ausgangpunkt fÃ¼r die Beurteilung des Kennwortes ist der Umstand, dass die vom Bf vertretene Liste als eine freie Liste zugelassen worden ist. FÃ¼r freie Listen schreibt Â§ 15 Abs. 2 Satz 3 SVWO zunÃ¤chst vor, dass der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen ist. Â§ 15 Abs. 2 Satz 4 SVWO erlaubt darÃ¼ber hinaus die Angabe von bis zu vier weiteren Familiennamen. Die Verwendung von ZusÃ¤tzen zu dem oder den Familiennamen ist in Â§ 15 Abs. 2 Satz 5 SVWO geregelt. ZulÃ¤ssig ist danach nur die Voranstellung des Zusatzes â□□Freie Listeâ□□. Aus dem Wortlaut der Vorschrift (â□□ausschlieÃ□lichâ□□) ergibt sich, dass diese Vorgabe strikt ist. Gegen das Ergebnis sind unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit keine Bedenken zu erheben. Die strikte Anwendung der Vorgaben des Â§ 15 Abs. 2. Satz 5 SVWO gewÃ¤hrleistet gerade die Gleichbehandlung aller freier Listen.â□□
Diesen AusfÃ¼hrungen ist seitens des Gerichts nichts hinzuzufÃ¼gen.Â

Indessen hat die klÃ¤gerische Liste bei der Sozialwahl auch einen Sitz in der Vertreterversammlung der Beklagten erhalten. UnabhÃ¤ngig von dem klÃ¤gerseits gesteckten bzw. erhofften Wahlziel kommt es natÃ¼rlich bei der Ã□berprÃ¼fung der Sozialwahl im Rahmen der Wahlanfechtungsklage der KlÃ¤ger nicht allein auf das Wahlergebnis an, sondern das Gericht hat das Wahlverfahren auf Grundlage der geltenden Bestimmungen im Gesetz und der Wahlordnung auf die RechtmÃ¤Ã□igkeit der DurchfÃ¼hrung zu Ã¼berprÃ¼fen. Nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben darf aber, dass mit einer Wahlanfechtungsklage lediglich die Einhaltung von Wahlvorschriften Ã¼berprÃ¼ft werden kann, nicht aber subjektive Rechte geltend gemacht werden dÃ¼rfen (vgl. BSG vom 9.5.2017, B 13 R 240/16 W, zitiert nach juris, Rn. 8 m.w.N.). Wenn ein Wahlanfechtungsverfahren nach hÃ¶chstrichterlichen Entscheidungen, auch des Bundesverfassungsgerichts, (vgl. BVerfGE 37, 84, 89) nicht den Schutz subjektiver Rechte, sondern ausschlieÃ□lich die Einhaltung des objektiven Wahlrechts zum Ziel hat, hÃ¤tten die KlÃ¤ger im Einzelnen darlegen

mÃ¼ssen, ob und inwieweit die von ihnen geltend gemachten VerstÃ¶Ãe Ã¼berhaupt eine Wahlanfechtungsklage rechtfertigen und die Art und Weise der DurchfÃ¼hrung der Wahl nachweislich individuelle Rechte der Wahlberechtigten bei der Sozialwahl 2017 beeintrÃ¤chtigen konnte (vergleiche zu diesen Voraussetzungen BSG, Beschluss vom 9.5.2017, a.a.O., zitiert nach juris, Rn. 9). Dies ist unter BerÃ¼cksichtigung der oben genannten AusfÃ¼hrungen trotz der von KlÃ¤gerseite Ã¼beraus zahlreich geltend gemachten Kritikpunkte nicht zu bejahen. Die GÃ¼ltigkeit der Wahl ist hiernach im Ergebnis nicht in Zweifel zu ziehen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i. V. m. Â Â§ 154 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§Â§ 63, 52, 47 Gerichtskostengesetz (GKG; vgl. BSG Beschluss vom 09.05.2017, B 13 R 240/16 B, zitiert nach juris Rn. 24 m. w. N.).

Erstellt am: 28.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024